



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland**

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 22
Fax: +49 30 202 202 20

Email: trosien@unhcr.org

Verwaltungsgericht München
27. Kammer
Herrn VRiVG Dr. Decker
Postfach 20 05 43

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 452.5, 452.8 05/1116-NT

80005 München

Berlin, den 12. Dezember 2005

Verwaltungsstreitsache der irakischen Staatsangehörigen B [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. Decker,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2005 nebst Beweisbeschluss vom 15. März 2005, in dem Sie uns um Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme zu Fragen der Gefährdung irakischer Staatsangehöriger katholisch-chaldäischer Glaubens gebeten haben.

Insbesondere bitten Sie um Einschätzung,

- ob Chaldäer oder andere Christen allgemein Opfer von Verfolgungen im Irak werden;
- ob sich die Verfolgungsgefahr in Abhängigkeit von der Geschlechtszugehörigkeit und/oder der besonderen Funktion des Betroffenen erhöht;
- wo, durch wen und in welcher Form Verfolgungshandlungen stattfinden;
- inwieweit regionale Unterschiede in der Behandlung von Angehörigen christlicher Religionsgemeinschaften existieren;
- ob und unter welchen Umständen Christen ggf. in andere, sicherere Landesteile umziehen können; und
- ob und ggf. welchen Schutz die irakischen Behörden tatsächlich gewähren.

Wir haben uns erlaubt, die in Ihrem Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen aus Gründen der Übersicht und der besseren Verständlichkeit in leicht modifizierter Reihenfolge zu beantworten.

1. Zur allgemeinen Situation im Irak und zur Schutzfähigkeit der irakischen Behörden

Ungeachtet der im Januar 2005 durchgeführten Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung, der Ernennung Ibrahim Al-Jafaari's zum irakischen Premierminister und der Verabschiedung einer ersten irakischen Übergangsverfassung im Oktober 2005 haben sich im Irak bislang die Hoffnungen auf eine Stabilisierung der Verhältnisse nicht erfüllt.

Vielmehr ist die Situation im Irak weiterhin von einer Vielzahl von Problemen gekennzeichnet, zu denen unter anderem

- die leichte Verfügbarkeit von Waffen aller Art,
- eine ständig steigende Zahl ziviler Opfer¹,
- die anhaltende Vertreibung großer Gruppen der irakischen Bevölkerung²,
- die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme grundlegender Menschenrechte wie des Rechtes auf Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Freizügigkeit,
- eine extrem hohe Arbeitslosigkeit³ sowie
- gravierende Mängel des Bildungs- und Gesundheitssystems

zählen.

Das Erstarken gewaltbereiter extremistischer Kreise hat im Nachkriegsirak überdies zur Entstehung neuer Verfolgungsgründe geführt. Während sich die meisten gezielten Gewalttaten vor der Machtübergabe gegen Soldaten oder Staatsangehöriger der Koalitionsmächte richteten, betreffen Anschläge, Ermordungen und andere gewalttätige Übergriffe nunmehr in zunehmendem Maße auch irakische Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten, Angehörige der irakischen Übergangsregierung und lokaler Behörden, Mitglieder politischer Parteien, Medienschaffende, Akademiker und Akademikerinnen, Mitglieder der früheren Ba'ath-Partei, Angehörige des früheren Regimes, Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, religiöse Würdenträger und – insbesondere politisch aktive – Frauen.⁴ Zielgerichtete Übergriffe müssen darüber hinaus auch Personen befürchten, die im Verdacht stehen, gegen den traditionellen islamischen Verhaltenskodex zu verstoßen, wie beispielsweise Frauen, die sich weigern, einen Schleier zu tragen.

Ursachen für diese Entwicklungen sind nach Auffassung von UNHCR vor allem die fehlende Führungskompetenz und das mangelnde Vertrauen in die Politik der irakischen Übergangsregierung sowie das Fehlen effektiver Verwaltungs- und Justizstrukturen.

Weder den irakischen Sicherheitskräften, noch den zu ihrer Unterstützung anwesenden ausländischen Truppen ist es bislang gelungen, die mit der Auflösung der früheren irakischen Streit- und Polizeikräfte entstandenen schwerwiegenden Sicherheitsdefizite zu beseitigen und einen effektiven Schutz für Leib und Leben der irakischen Bevölkerung aufzubauen. Vor diesem Hintergrund hat sich in den vergangenen Monaten die allgemeine Sicherheitslage im Irak nicht verbessert, sondern in weiten Teilen des Landes – insbesondere im Süden und den zentralirakischen Provinzen – weiter zugespitzt: Neben andauernden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aufständischen und irakischen Sicherheitskräften bzw. den Koalitionstruppen kommt es täglich in nahezu allen Teilen des Landes zu blutigen Anschlägen. Nach Angaben der britischen Nichtregierungsorganisation *Iraq Body Count* ist davon auszugehen, dass seit dem Ende der offiziellen Kampfhandlungen im Irak am 1. Mai 2003 bis zu 23.000 irakische Zivilisten bei Operationen der Koalitionstruppen und Anschlägen ums Leben gekommen sind⁵.

¹ Nach Angaben der britischen Nichtregierungsorganisation *Iraq Bodycount* beträgt die Zahl ziviler Opfer gewalttätiger Zwischenfälle im Irak seit März 2003 zwischen 22434 und 25426 Personen (<http://www.iraqbodycount.net/>, abgerufen am 22. Juni 2005).

² IOM spricht von bis zu 230.000 Binnenvertriebenen im Irak, http://www.iraqi-modm.org/english/photo_gallery/photography%20show4_en.htm (23. Juni 2005).

³ Nach Angaben der UNHCR *Iraq Operation Unit* in Amman/Jordanien muss von einer Arbeitslosenquote von teilweise bis zu 90% ausgegangen werden.

⁴ Vgl. Gabriela Wengert: Schutzbedürfnis irakischer Flüchtlinge und Asylsuchender im aktuellen Kontext – Rückkehr in den Irak, Präsentation beim Bundesamt für Flüchtlinge und Migration am 27. April 2005, UNHCR Amman (*Iraq Operation Unit*).

⁵ *Iraq Body Count*, <http://www.iraqbodycount.net/>, abgerufen am 29. November 2005

Der generelle Mangel an Sicherheit und Ordnung wird durch das Fehlen eines funktionsfähigen Justizsystems verschärft. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche Straftaten nicht bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht, sondern vor Stammesgerichten verhandelt werden, und die Lösung juristischer Auseinandersetzungen häufig von Personen übernommen wird, die das Recht nach eigenen Vorstellungen auslegen und anwenden. Überdies berichten Menschenrechtsorganisationen in jüngster Zeit von extralegalen Tötungen, Folterungen, Masseninhaftierungen und anderen Gewaltexzessen im Zusammenhang mit Operationen des irakischen Innenministeriums und der multinationalen Streitkräfte.⁶

2. Zur Situation der irakischen Christen allgemein

In Beantwortung Ihrer Frage zur Situation chaldäischer Katholiken im Irak möchten wir Sie zunächst auf unsere jüngst überarbeiteten Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Oktober 2005) hinweisen, die wir diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme beifügen. Dem Papier können Sie entnehmen, dass sich die Situation für Angehörige religiöser Minderheiten seit dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes insgesamt verschlechtert hat, wobei Christen von dieser Entwicklung besonders stark betroffen sind.

Unterschiedlichen Quellen zufolge gehören zwischen 8 und 12 Prozent der irakischen Bevölkerung einer der christlichen Religionsgemeinschaften (vor allem Assyrer, Chaldäer, Armenier und Katholiken) an. Der überwiegende Teil der assyrischen Christen lebt in der Provinz Ninive, deren Hauptstadt Mosul zugleich die zweitgrößte irakische Stadt ist; größere assyrische Gemeinschaften gibt es aber auch in und um die Hauptstadt Bagdad. Die übrigen Christen stammen überwiegend aus den Gebieten um die süd-irakische Stadt Basra. Mit lediglich 6 von 275 Sitzen (2 %) im irakischen Parlament haben Vertreter der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak jedoch politisch kaum Gewicht.

Grundsätzlich garantiert Artikel 2, Absatz 2 der am 15. Oktober 2005 zur Abstimmung gestellten, endgültigen irakischen Verfassung unter ausdrücklicher Nennung der Christen, Yeziden und Mandäer prinzipiell die Freiheit der Religionsausübung. Gleichzeitig bestimmt Artikel 2, Absatz 1 der Verfassung, dass der Islam die offizielle Staatsreligion des Irak und Hauptquelle des irakischen Rechts sei und dass kein Gesetz erlassen werden dürfe, das den Grundsätzen und Prinzipien des Islam zuwiderlaufe.⁷ Die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Rechte in Bezug auf die Religionsfreiheit ist jedoch aufgrund der oben dargestellten Defizite beim Aufbau staatlicher Strukturen und der fehlenden Schutzfähigkeit der irakischen Sicherheitsbehörden in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet.

Viele irakische Christen fürchten gegenwärtig – neben zunehmenden Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Diensten der sozialen Grundversorgung – gezielte Verfolgung durch aufständische Gruppierungen wie *Ansar Al-Sunna* und islamistische Milizen, beispielsweise die *Badr-Organisation* oder die *Mahdi-Armee*, die in verschiedenen Städten und Orten im Irak die faktische Kontrolle über ganze Straßenzüge übernommen haben.

⁶ Human Rights Report (1 July – 31 August 2005), United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI), Human Rights Office, 9 September 2005, p. 2.

⁷ Draft Text of the Iraqi Constitution, as presented to voters on 15 October 2005, Art. 2: „(1) Islam is the official religion of the state and it is a fundamental source of legislation. ... (2) This Law respects the Islamic identity of the majority of the Iraqi people and guarantees the full religious rights of all individuals to freedom of religious belief and practice such as Christians, Yazedis and Mandi Sabeans“ (Auszug).

In der Vergangenheit wurde immer wieder von zahlreichen Übergriffen und Anschlägen gegen Christen oder christliche Einrichtungen berichtet. Bei Anschlägen auf christliche Einrichtungen und Kirchen sind allein im Jahr 2004 mehr als 20 Personen getötet und einige Dutzend Menschen verletzt worden; es entstand erheblicher Sachschaden an Kirchen vor allem in Bagdad und Mosul. Im Januar 2005 wurden der Führer der Christdemokratischen Partei im Irak, Minas al-Yousifi, sowie der syrisch-katholische Erzbischof von Mosul entführt. Im Februar 2005 wurde eine christliche Krankenschwester von ihren Entführern enthauptet; am 18. März 2005 vermeldete die im Nordirak operierende Gruppierung *Ansar Al-Sunna* auf ihrer Internet-Seite die Tötung eines christlichen Generals der irakischen Armee.

Christliche Frauen geraten zunehmend unter Druck extremistischer Gruppen, sich zu verschleiern und sich konservativ-islamischen Verhaltensmustern anzupassen. In Mosul haben sich im Frühjahr 2005 etwa 1.500 Studentinnen dem wachsenden Druck gebeugt und die dortige Universität verlassen.

UNHCR wurden überdies mehrfach Fälle berichtet, in denen von Christen betriebene Geschäfte, in denen Alkohol, Musik-CD's oder Videos zum Verkauf angeboten wurden, Ziel von Sprengstoffanschlägen oder Plünderungen geworden sind. Bei einer Serie von Brandanschlägen in der irakischen Stadt Bald wurden am 28. September 2004 vier von Christen betriebene Geschäfte vollständig zerstört.

Die hohe Zahl von Übergriffen auf Angehörige und Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften hat dazu geführt, dass Christen im Irak ihre religiösen Riten und Gebräuche – wenn überhaupt – nur noch im Verborgenen ausüben können; der Besuch von Gottesdiensten oder das gemeinsame religiöse Bekenntnis sind erheblich erschwert bzw. vielerorts gänzlich unmöglich. Vor diesem Hintergrund sind christliche Würdenträger und andere Personen, deren nicht-islamische Weltanschauung äußerlich erkennbar ist, in besonderem Maße gefährdet, Ziele von Anschlägen und Übergriffen zu werden.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Ineffizienz der irakischen Sicherheitskräfte werden jedoch viele vor allem kleinere Übergriffe auf Christen oder Angehörige anderer religiöser Minderheiten den Behörden nicht angezeigt. Die Opfer bleiben vielmehr häufig im Verborgenen, um keine weitere Aufmerksamkeit zu erregen, und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Schikanierungen aus dem Wege zu gehen. Die gestiegene Zahl irakischer Christen, die nach dem Ende des Krieges im Irak Zuflucht im benachbarten Syrien gesucht haben, muss als ernstzunehmendes Indiz für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen gewertet werden. Mit einem Anteil von 36 Prozent⁸ stellen Christen die größte Gruppe der zwischen Oktober 2003 und März 2005 von UNHCR Damaskus registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar. Nach Syrien und Jordanien geflüchtete Christen erhalten dort bis auf weiteres grundsätzlich temporären Schutz; in begründeten Einzelfällen gewährt UNHCR weiterhin auch vollumfänglichen Flüchtlingsschutz.

3. Motive für Übergriffe auf Christen

Den Anschlägen, Übergriffen und der Diskriminierung von Christen im Irak liegt häufig eine Anzahl verschiedener Motive zugrunde, die alternativ oder kumulativ den Anlass für Übergriffe auf Christen bilden:

⁸ Nach Statistiken von UNHCR haben in der Zeit zwischen Oktober 2003 und März 2005 etwa 700.000 irakische Flüchtlinge Zuflucht in Syrien gesucht. Im gleichen Zeitraum wurden von UNHCR in Damaskus 5.843 Fälle (15.855 Personen) als Flüchtlinge registriert; hiervon betrafen 2.050 Fälle (36%) Angehörige der christlichen Minderheit.

Einerseits werden Christen im Irak insbesondere von konservativen islamischen Kreisen und Gegnern des Demokratisierungsprozesses häufig *per se* als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als „Verräter“ des irakischen Volkes angesehen. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden. Politische Motive liegen auch den zahlreichen Übergriffen auf irakische Christen und Anschlägen auf christliche Einrichtungen zugrunde, die von Funktionären oder Anhängern der KDP und der PUK im Nordirak, insbesondere in den Gebieten südlich der ehemaligen Waffenstillstandslinie, verübt werden: Hintergrund dieser Übergriffe sind von den Kurdenparteien erhobene Ansprüche auf eine Eingliederung von Teilen der Ninive-Ebene in die benachbarte kurdische Provinz Dohuk. In diesem Zusammenhang hat auch das irakische Ministerium für die Belange der Vertriebenen und Migration von systematischen Einschränkungen der Rechte aus der Region vertriebener Christen bei der Wiedererlangung ihres Landbesitzes berichtet.

Da Christen von der mehrheitlich muslimischen irakischen Bevölkerung als „Ungläubige“ betrachtet werden, tragen viele der Übergriffe andererseits aber auch unmittelbar religiöse Komponenten in sich. Dies gilt insbesondere dann, wenn Christen durch Gewaltakte für nichtkonformes Verhalten – beispielsweise die Nichtbeachtung der von der muslimischen Mehrheit akzeptierten und geforderten Kleiderordnung, das Trinken oder Ausschütten von Alkohol, die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Frauen, etc. – abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt werden sollen.

Daneben kann in Einzelfällen auch persönliche Feindschaft oder Missgunst zu gewalttätigen Übergriffen gegen Angehörige der christlichen Religionsgemeinschaften führen. So ist nicht auszuschließen, dass die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem für bekennende Muslime geächteten Geschäft, wie beispielsweise dem Handel mit alkoholischen Getränken, insbesondere bei arbeitslosen Irakern auch wirtschaftlichen Neid hervorruft.

Schließlich sind vor allem bei armenischen Christen darüber hinaus auch ethnische Verfolgungsmotive denkbar.

Wenngleich das Christentum als so genannte Buchreligion formell unter der Obhut der islamischen Religionsgemeinschaft steht, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Angehörige nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften in der einfachen, mehrheitlich muslimischen Bevölkerung im Irak häufig als nicht besonders schutzwürdig gelten. Unter dem Einfluss radikaler muslimischer Geistlicher führt diese Auffassung teilweise dazu, dass gegen „Ungläubige“ gerichtete Straftaten als geringeres Unrecht angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung sowohl als Motiv von Verfolgungshandlungen, als auch für die Art und Weise der Begehung der Verfolgungshandlungen und die relativ niedrige Hemmschwelle für Gewalttaten zu.

4. Zur Situation weiblicher Angehöriger religiöser Minderheiten im Irak

Allgemeine Informationen zur Situation der Frauen im heutigen Irak können Sie den beigefügten Aktualisierten Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak (Oktober 2005) entnehmen.

Die mit dem Sturz der ehemaligen Regierung eingeleiteten politischen und rechtlichen Veränderungen im Irak haben bislang nicht zu nennenswerten Verbesserungen im Alltagsleben der irakischen Frauen geführt. Angesichts der allgemein Besorgnis erregenden Sicherheitssituation, der anhaltenden bewaffneter Auseinandersetzungen zwi-

schen Aufständischen und irakischen bzw. ausländischen Sicherheitskräften, der Ineffektivität der irakischen Polizeikräfte und der verstärkten Hinwendung von Teilen der irakischen Gesellschaft zu streng konservativen Moralvorstellungen haben sich die Lebensbedingungen für irakische Frauen nach dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes unter verschiedenen Aspekten sogar verschlechtert.

Wie bereits oben dargestellt, geraten Frauen zunehmend unter Druck, sich streng islamischen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften anzupassen. Verschiedentlich wurden Frauen in Flugblättern unter Androhung schwerster Bestrafungen aufgefordert, sich in der Öffentlichkeit zu verschleiern. Überdies können Frauen vielerorts ihre Häuser nicht mehr ohne männliche Begleitung verlassen. Wiederholte Anschlagsserien auf Inhaber von Frisier- und Beautysalons müssen als weiteres Indiz für eine zunehmende Bereitschaft fundamentalistischer islamischer Kreise gewertet werden, traditionelle Moralvorstellungen auch gewaltsam durchzusetzen. Hiervon sind nicht nur muslimische Frauen, sondern insbesondere auch weibliche Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, denen vielfach nicht mit hinreichender Toleranz begegnet wird, betroffen.

Überdies wird seit dem Ende des Krieges im Irak immer wieder auf eine gestiegene Zahl von – teils auf offener Strasse verübten – Vergewaltigungen und Entführungen irakischer Frauen berichtet, wobei die Täter angesichts der Ineffektivität der irakischen Sicherheitskräfte und der Justiz häufig straffrei ausgehen. Ebenso werden im Irak trotz gesetzlicher Verbote noch immer Ehrenmorde verübt; insbesondere aus dem Nordirak wird von Genitalverstümmelungen berichtet.

Die Behandlung irakischer Frauen kann Verfolgungsintensität erreichen, die die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigt. Die Verfolgung kann sich dabei entweder direkt auf das Geschlecht beziehen (zum Beispiel im Falle von drohenden Ehrenmorden, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat etc.) oder eines von mehreren Verfolgungselementen darstellen, beispielsweise zusammen mit politischer Überzeugung (z.B. Verfolgung politisch aktiver Frauen, Menschenrechtsaktivistinnen) oder religiöser oder ethnischer Herkunft (z.B. Drohungen gegen christliche oder mandäische Frauen sich islamischen Kleidervorschriften etc. zu unterwerfen).

Vor diesem Hintergrund müssen Frauen, die einer religiösen Minderheit angehören und die ihren Glauben wahrnehmbar praktizieren, als in besonderem Maße gefährdet angesehen werden.

3. Regionale Unterschiede in Bezug auf die Behandlung von Christen und Möglichkeiten einer internen Schutzalternative

Besonders starke Abneigung wird den Christen infolge der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen im Süden des Landes sowie im gesamten sunnitischen Dreieck entgegengebracht.

Im Zusammenhang mit den Autonomiebestrebungen der kurdischen Behörden und deren Bemühungen, ihr Einfluss- und Autonomiegebiet auf Teile der Provinzen Kirkuk und Ninive (Mosul) auszudehnen, wurde auch aus diesen Gebieten von einer spürbaren Zunahme ethnisch motivierter Spannungen sowie von Vertreibungen und Übergriffen auf die überwiegend christliche Bevölkerung berichtet.

In den drei unter kurdischen Verwaltung stehenden Provinzen (Erbil, Dohuk und Sulaimaniya) ist das Verhältnis zwischen Kurden und Christen hingegen insgesamt von mehr gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen in den kurdisch kontrollierten

Gebieten im Nordirak im Allgemeinen einem geringeren Anpassungs- und Verfolgungsdruck unterliegen.

Bezüglich der weiteren Frage, welche Nachteile für Christen aus dem Süd- oder Zentralirak mit einer Umsiedlung in den Nordirak verbunden wären, möchten wir Sie zunächst auf die Richtlinien des UNHCR zur Internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative⁹ hinweisen. Dem Papier können Sie entnehmen, dass der Verweis auf das Bestehen einer internen Schutz- oder Neuansiedlungsalternative grundsätzlich voraussetzt, dass

- a) das Neuansiedlungsgebiet für die betroffene Person praktisch, in Sicherheit und auf legalem Wege erreichbar ist;
- b) die befürchtete Verfolgung nicht von staatlichen, sondern von nichtstaatlichen Kräften ausgeht, die auf den Betroffenen innerhalb des Neuansiedlungsgebietes keinen Zugriff haben;
- c) die betroffene Person innerhalb des Neuansiedlungsgebietes weder von einer Fortdauer der ursprünglichen noch von neuerlichen Verfolgungsrisiken betroffen ist;
- d) die betroffene Person innerhalb des Zufluchtsgebietes ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten führen kann.¹⁰

Die Anwendung dieser Voraussetzungen auf die drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak führt nach Ansicht von UNHCR zu dem Ergebnis, dass in diesen Gebieten nur für einige wenige, ausgewählte Personen eine interne Schutz- oder Neuansiedlungsalternative besteht.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen für irakische Staatsangehörige aus anderen Teilen des Irak **nicht uneingeschränkt zugänglich** sind. In dem Bemühen, im anhaltenden Streit um den künftigen Status der kurdischen Gebiete im Nordirak ihre Position zu festigen, sind die kurdischen Behörden zunehmend daran interessiert, den Anteil der kurdischen Bevölkerung in den zur Disposition stehenden Landesteilen zu stärken und den Zuzug anderer Bevölkerungsgruppen zu begrenzen. Personen, die nicht aus einer der drei kurdischen Provinzen stammen, wird in der Regel die Einreise in die kurdisch verwalteten Gebiete verweigert, es sei denn, sie können bereits bei der Einreise einen Sponsor benennen, der sich für die Kosten des Aufenthaltes der Betroffenen verbürgt. Darüber hinaus erhalten Personen, die der Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden unter der Herrschaft Saddam Husseins oder terroristischer Aktivitäten verdächtigt werden, keine Genehmigung zur Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete. Häufig wird dabei bereits die Herkunft aus einem für die Unterstützung des ehemaligen Regimes bekannten Gebiet wie Falludjah oder Baquba als Indiz für die Loyalität der Betroffenen gegenüber der Regierung Saddam Husseins gewertet. Nach Beobachtungen von UNHCR sind die Kontrollen bei der Einreise in die kurdisch verwalteten Gebiete in jüngster Zeit deutlich verschärft worden. Eine Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete jenseits der offiziellen Kontrollpunkte ist aufgrund der Verminung des gesamten Grenzstreifens zwischen den kurdisch kontrollierten Gebieten und dem Zentralirak nicht möglich.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass **nicht alle Personen** in den kurdisch kontrollierten Gebieten im Nordirak **Sicherheit vor Verfolgung** finden können, insbesondere, weil die kurdischen Behörden vielfach nicht in der Lage sind, effektiven Schutz vor

⁹ RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, UNHCR Genf, 23. Juli 2003, Deutsche Fassung: UNHCR Berlin.

¹⁰ Ibid., Ziffer 7.

nichtstaatlicher Verfolgung zu bieten. So kam es bis in die jüngste Vergangenheit auch in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen wiederholt zu politisch motivierten Morden, Mordversuchen und Entführungen politischer Aktivisten, Akademiker oder Richter. Keine umfassende Sicherheit vor Verfolgung finden im Nordirak auch Personen, die familiären oder Stammeskonflikten zu entfliehen suchen, sowie Frauen, die wegen so genannter „Ehrverbrechen“ von Familienmitgliedern gesucht werden.

Schließlich ist nach Erkenntnissen von UNHCR davon auszugehen, dass Iraker, die nicht aus einer der drei kurdisch verwalteten Provinzen stammen, insbesondere in den Provinzen Erbil und Dohuk in der Regel **kein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten** führen können. Personen, denen die Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete gestattet wurde, müssen sich förmlich und unter Vorlage gültiger Personaldokumente bei den zuständigen Behörden um eine Aufenthaltserlaubnis bewerben. Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist rechtliche Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme grundlegender sozialer Rechte, wie Zugang zum Lebensmittelhilfeprogramm, Schulbesuch, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Gesundheitsversorgung. Im Verlaufe des Bewerbungsverfahrens werden die Gründe für die Wohnsitznahme im Nordirak sowie die persönliche Lebensgeschichte ausführlich geprüft. Nicht-kurdische Aufenthaltswerber müssen in allen drei Provinzen einen kurdischen Sponsor benennen, der für Unterhalt und Unterbringung der Betroffenen garantiert. In den Provinzen Dohuk und Erbil müssen Bewerber um eine Aufenthaltserlaubnis zusätzlich nachweisen, dass sie aus akuter Lebensgefahr geflohen sind, anderenfalls wird ihnen wegen der gravierenden Wohnungsnot in den beiden Provinzen die Aufenthaltsgenehmigung verweigert. Falls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, so ist deren Gültigkeit auf 3 Jahre beschränkt; die Zugezogenen stehen unter ständiger Observation durch die kurdischen Sicherheitskräfte.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Informationen behilflich gewesen zu sein, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Norbert Trosien
- Irak Team –
UNHCR Berlin

Anlagen:

- Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, UNHCR Berlin – Irak Team (Aktualisierte Fassung, Oktober 2005).
- Aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, UNHCR Deutschland, November 2005.

- UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention („Wegfall der Umstände“-Klausel) auf irakische Flüchtlinge, UNHCR Berlin, April 2005.
- UNHCR-Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, UNHCR Genf, September 2005 (Deutsche Fassung: UNHCR Berlin)